Systemdienstleistungen im FM

ipv® - Spitze der FM-Excellence

GEFMA 730

Die Qualitäts-Marke ipv[®] ist das Label für den Nachweis der Befähigung von FM-Dienstleistern zur Wahrnehmung der Verantwortung für eine komplexe Arbeitsteilung mit dem FM-Nutzer. Diese umfassende Verantwortungsübernahme als Systemdienstleistung im FM-Markt sichert dem FM-Nutzer durch die Realisierung zusätzlichen Mehrwerts gegenüber traditioneller FM-Leistung die Erreichung seiner Renditeziele im Kerngeschäft zu.

Die Qualitäts-Marke ipv[®] bildet die Spitze der Qualitätssicherungsmaßnahmen des GEFMA-FM-Excellence-Programms mit den Zertifizierungen zum Nachweis der Verfahren und Arbeitsweisen zur Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen im Facility Management (GEFMA 710 Systematische Verbesserung der Rechtskonformität) und zum Nachweis eines Facility Managementsystems (GEFMA 720). Sie setzt die in GEFMA 710 und 720 geforderten Verfahren und Arbeitsweisen inkl. der Anforderungen der DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung voraus und ergänzt sie durch die Methoden und Werkzeuge zur Wahrnehmung der Integralen Prozessverantwortung und zur Risikoteilung mit dem FM-Auftraggeber.

Die Richtlinie beschreibt das Zertifizierungsverfahren und die Auditkriterien für die Erlangung der Qualitäts-Marke ipv[®]. Wesentliches Merkmal für den Nachweis der Befähigung und die Umsetzung des hohen Anspruchs an Qualität im Facility Management ist die kontinuierliche Arbeit von FM-Auftraggeber und ipv[®]-Unternehmen in Unterarbeitskreisen des Arbeitskreises ipv[®] im GEFMA zur stetigen Weiterentwicklung der Systemdienstleistung und der damit verbundenen Anforderungen an die internen und externen Dienstleister.

System-Anbieter im FM-Markt unterziehen sich im Rahmen der GEFMA-FM-Excellence freiwillig dem Nachweis vorhandener Werkzeuge, Instrumente, Strukturen und Arbeitsabläufe, die nach gemeinsamer fachlicher Bewertung als notwendig eingeschätzt wurden, um dem Leistungsversprechen der Integralen Prozess Verantwortung im Facility Management (ipv®) gegenüber dem Auftraggeber fachgerecht und qualitätsgerecht nachzukommen.

Mit diesem Nachweis der Befähigung qualifizieren sich System-Dienstleister als ipv[®]-Unternehmen für die integrale Verantwortungsübernahme von Prozessen beim FM-Nutzer. Die integrale Verantwortungsübernahme umfasst:

- die technische, wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung in der komplexen Leistungsübernahme,
- die enge Verzahnung mit dem Kernprozess des Auftraggebers,
- die fachgerechte Beratung des Auftraggebers beim gemeinsamen Engineering der Schnittstellen und deren Optimierung,
- das Vorhandensein von Zulassungen, Ablaufbeschreibungen, Stellenbeschreibungen etc. für die auf den Dienstleister übertragenen Leistungsinhalte aus dem jeweiligen Auftraggeberprozess,
- die Zusicherung von Ergebnissen aus der Leistungserbringung (Zuständen, Liefermengen, Qualitäten, Verfügbarkeiten etc.).

Diese Richtlinie beschreibt das Verfahren zum Nachweis der Befähigung als System-Dienstleister, Integrale Prozess Verantwortung wahrnehmen zu können.

Inhalt

	Seite				5	Seite
1	Anwendungsbereich2	8.3			riterien	
2	Einführung2	8.4			twortung der Unternehmensleitung	
3	Definition und Grundlagen zum Begriff der Systemdienstleistung2	9 9.1 9.2	Bea	antr	ı f der ipv[®]-Zertifizierung ragung der Zertifizierung Team und Zuständigkeit	10
4	Strategische Zielsetzung von Systemdienstleistungen im FM3	9.2.	1 Dui Zer	ırch ertifiz	GEFMA autorisiertes zierungsunternehmen(als Audit-Leiter)	10
5	Mehrwert der FM-Systemdienstleistung4				JAK-QS (Mitglieder als Auditor)	
6	Rollenverständnis zwischen Auftraggeber und System-Dienstleister im FM5	9.3 9.4	Aug	ıdit-E	f des Audits Bericht	10
6.1	Notwendige Wertschöpfung in der Systemdienstleistung im FM6	9.5 9.6	Ma	arkei	ertifikat nrechte ipv [®]	10
	Maßnahmen zur Sicherung der Integralen Prozess Verantwortung auch in neuen Prozessen in der Zusammenarbeit mit Partnern 7 1 Spezielle Anforderungen an den Partner 7 2 Grundsätze für die Führung der		1 Fes kor 2 Voi	stle nkre orgal	ionen bei Beschwerdengung von Sanktionen bei Beschwerden ir eten Vertragben für die Nachverfolgung der eiteten Sanktionen durch den neutralen	m
J.Z.2	Nachunternehmer8		Fac	chb	erater	
7	Fähigkeiten der System-Dienstleister und ihrer Mitarbeiter8		erte l	Nor	ruch gegen eingeleitete Sanktionen rmen und andere Unterlagen in der	
В	Zulassung als ipv [®] -Unternehmen9		jew	weils	s gültigen Fassung	11
3.1	Voraussetzungen9	Kon	าtakt	tadr	resse	11
3.1.	1 Zulassungskriterien für die Zertifizierung zum	Anh	าang	βА	Auditkriterien/Befähigungskriterien	.A.1
3.2	ipv [®] -Unternehmen	Anh	nang	βВ	Kartellrechtliche Hinweise	.B.1